

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 10. Juli 2023**

zum

**Tarifvertrag  
für Ärztinnen und Ärzte im  
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg  
(TV-Ärzte VKKH)**

vom 27. März 2012,  
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. September 2022

Zwischen

dem **Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (VKKH)**,  
vertreten durch den Vorstand,

- einerseits -

und



dem **Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderungen des TV-Ärzte VKKH vom 27. März 2012, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. September 2022

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (TV-Ärzte VKKH) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 Absatz 9 TV-Ärzte VKKH wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 1 und 2 werden die folgenden neuen Sätze 1 – 4 eingefügt:

*„<sup>1</sup>Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. <sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 % bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 % des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. <sup>3</sup>Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. <sup>4</sup>Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.“*

- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 5 und 6.

#### 2. § 7 Absatz 4 TV-Ärzte VKKH wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 4 Unterabsatz 1.

- b) Absatz 4 wird um folgenden neuen Unterabsatz 2 ergänzt:

*„<sup>[2]</sup><sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres (Referenzzeitraum) nur bis zu 24 Bereitschaftsdienste (entspricht monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier) zu leisten. <sup>2</sup>Abweichend davon darf pro drei Kalendermonate, in denen ausschließlich Bereitschaftsdienste und keine Rufbereitschaft angeordnet und geleistet werden, innerhalb des Referenzzeitraums insgesamt ein weiterer Bereitschaftsdienst angeordnet werden. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; mehr als sieben Bereitschaftsdienste im Kalendermonat dürfen nicht angeordnet werden. <sup>4</sup>Der Referenzzeitraum verkürzt sich um die Kalendermonate,*

- *in denen sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft angeordnet wurden, in welchem Fall die kalendermonatlichen Höchstgrenzen nach § 7 Abs. 12 und die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 9 gelten,*
- *in denen ausschließlich Rufbereitschaft angeordnet wurde oder*
- *in denen kein Arbeitsverhältnis besteht oder dieses ruht.*

*<sup>5</sup>Bei Verkürzung des Referenzzeitraums nach Satz 4 ist die Höchstgrenze nach Satz 1 durch Multiplikation der Zahl der in dem gekürzten Referenzzeitraum verbleibenden Kalendermonate mit vier neu zu ermitteln; Satz 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die*

Höchstgrenze nach den Sätzen 1 bis 5 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu kürzen. <sup>7</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Unterabsatz 2:

<sup>1</sup>Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. <sup>2</sup>Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

**3. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

a) Sätze 4 und 5 TV-Ärzte VKKH werden wie folgt neu gefasst:

„<sup>4</sup>Im Kalendermonat dürfen nicht mehr als 15 Rufbereitschaftsdienste angeordnet werden; bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Halbsatz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7.

**4. Nach § 7 Absatz 11 TV-Ärzte VKKH wird folgender neuer Absatz 12 aufgenommen:**

„(12) <sup>1</sup>Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu 12 Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu acht Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften

und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu acht Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als acht bis zu zwölf Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst

und

bei mehr als 12 bis zu 15 Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. <sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Für die über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordneten Bereitschaftsdienste gilt die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 9.

Protokollerklärung zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 15 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.

2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 und § 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (60 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.

3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

**5. § 9 Absatz 2 TV-Ärzte VKKH wird wie folgt geändert:**

a) Nach Satz 4 werden die folgenden neuen Sätze 5 bis 8 eingefügt:

„<sup>5</sup>Ab mehr als 24 Diensten im Kalenderhalbjahr im Sinne von § 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 für den 25. bis 30. Bereitschaftsdienst in einem Kalenderhalbjahr um 10 %, ab mehr als 30 Diensten erhöht es sich für den 31. bis 36. Bereitschaftsdienst in einem Kalenderhalbjahr um 20 % und ab mehr als 36 Diensten für den 37. und alle folgenden Bereitschaftsdienste in einem Kalenderhalbjahr um 30 %. <sup>6</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach Satz 5 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. <sup>7</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. <sup>8</sup>Im Falle einer Verkürzung des Referenzzeitraums nach § 7 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 4

- (1) auf fünf Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 21. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 26. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 31. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (2) auf vier Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 17. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 21. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 25. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (3) auf drei Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 13. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 16. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 19. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (4) auf zwei Kalendermonate erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 9. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 11. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 13. Bereitschaftsdienst um 30 %;
- (5) auf einen Kalendermonat erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 5. Bereitschaftsdienst um 10 %, ab dem 6. Bereitschaftsdienst um 20 % und ab dem 7. Bereitschaftsdienst um 30 %;

Satz 6 gilt entsprechend.<sup>9</sup> Bei Überschreiten einer der Grenzen nach § 7 Abs. 12 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für den ersten die jeweilige Grenze überschreitenden Bereitschaftsdienst um 10 %; dieser Zuschlag erhöht sich für jeden weiteren die jeweilige Grenze überschreitenden Bereitschaftsdienst um jeweils weitere 10 %.“

- b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 10 und 11 und erhalten die folgende Fassung:

„<sup>10</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich); ausgenommen hiervon sind die Zeitzuschläge nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Zuschläge nach den Sätzen 5 und 8, die stets zu vergüten sind. <sup>11</sup>Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

## 6. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst ab dem 1. Juli 2023 erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 30,17 Euro (ab 1. April 2024 31,38 Euro).“

## 7. § 39 wird wie folgt ersetzt:

### „1. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im VKKH (TV-Ärzte VKKH) vom 27. März 2012, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. September 2022, tritt in der Fassung dieses Änderungstarifvertrags Nr. 6 zum 1. Januar 2023 wieder in Kraft.

### 2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 30. Juni 2024, schriftlich gekündigt werden.

### 3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. Juni 2024, gekündigt werden.
- b. Die Anlage B 1 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. Juni 2024, gekündigt werden.
- c. Die Regelung zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Sätze 3– 6 sowie Absatz 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden.“

### 8. Die Entgelttabelle der Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

#### a) Entgelttabelle ab 1. Juli 2023 (in Euro)

Laufzeit: 1. Juli 2023 bis 31. März 2024

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
Oberarzt	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
CA-Vertreter	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

#### b) Entgelttabelle ab 1. April 2024 (in Euro)

Laufzeit: 1. April – 30. Juni 2024

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
Oberarzt	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
CA-Vertreter	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

### 9. Die Bereitschaftsdienstentgelttabelle der Anlage B 1 wird wie folgt geändert:

#### a) Bereitschaftsdienstentgelte ab 1. Dezember 2022 (in Euro)

Laufzeit: 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023

Ä 1	€ 28,20
Ä 2	€ 33,81
Ä 3	€ 43,31
Ä 4	€ 48,01

#### b) Bereitschaftsdienstentgelte ab 1. Juli 2023 (in Euro)

Laufzeit: 1. Juli 2023 bis 31. März 2024

<b>Ä 1</b>	€ 31,44
<b>Ä 2</b>	€ 37,73
<b>Ä 3</b>	€ 45,39
<b>Ä 4</b>	€ 50,31

**c) Bereitschaftsdienstentgelte ab 1. April 2024 (in Euro)**

*Laufzeit: 1. April – 30. Juni 2024*

<b>Ä 1</b>	€ 32,70
<b>Ä 2</b>	€ 39,24
<b>Ä 3</b>	€ 47,21
<b>Ä 4</b>	€ 52,32

## § 2

### Umsetzungszeitpunkt der Entgelterhöhungen

- (1) Die Tabellenentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum ab 1. Juli 2023 werden mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat September 2023, spätestens Oktober 2023 rückwirkend ausgezahlt.
- (2) Die Bereitschaftsdienstentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum ab 1. Dezember 2022 sowie ab 1. Juli 2023 werden mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat September 2023, spätestens Oktober 2023 rückwirkend ausgezahlt.

## § 3 Vereinbarung

Für den Fall, dass sich die für die am UKE und den Asklepios Kliniken in Hamburg tätigen Ärztinnen und Ärzte geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen in der Zukunft ändern, werden die Tarifparteien des TV-Ärzte VKKH zeitnah über eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Bestimmungen im TV-Ärzte VKKH verhandeln. Die tarifliche Friedenspflicht wird hierdurch nicht berührt. Die Verhandlungspflicht gilt nicht für tarifliche Änderungen durch einen Haustarifvertrag der einzelnen Kliniken.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Ziffer 9. zum 1. Dezember 2022, § 1 Ziffern 6. und 8. zum 1. Juli 2023, § 1 Ziffer 1 zum 1. September 2023 und § 1 Ziffern 2 – 5 zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg, 22. Juli 2023

Für den  
**Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg**

Der Vorstand

Für den  
**Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**

1. Vorsitzender